

## Angemessene Kostenübernahme des Arbeitgebers bei Transfermaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung der Teilnahme von Arbeitnehmern an Transfermaßnahmen ist, dass der Arbeitgeber sich an den Kosten der Maßnahme angemessen beteiligt.

Eine mögliche Formulierung im Sozialplan oder in der sozialplanähnlichen Vereinbarung könnte wie folgt lauten:

*„An den Kosten der (Bezeichnung der Maßnahme) beteiligt sich die Firma ....in dem Umfang, in dem die Kosten durch die Erstattung gemäß § 216 a SGB III an den Mitarbeiter durch die Agentur für Arbeit (50 % der Kosten, höchstens 2.500 €) nicht gedeckt werden.“*